jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/14 90/15/0084

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
33 Bewertungsrecht

Norm

ABGB §509;
BewG 1955 §10 Abs2;
VwRallg;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1992/4, 313;

Rechtssatz

Der gemeine Wert eines Fruchtgenußrechtes ist unter Zugrundelegung der zu erwartenden Erträgnisse und der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen anzusetzenden Lebenserwartung des Berechtigten zu ermitteln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150084.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at